

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1943

vom 8. Juni 1971

Quartierplanung "Steinacker" in der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 29. April 1970 der Quartierplanung "Steinacker" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - zugestimmt und die bisherigen Zonenvorschriften innerhalb des Quartierplanareals aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 5. Juni bis 6. Juli 1970 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 4. Juni 1970, im amtlichen Anzeiger Nr. 22 der Gemeinden Aesch und Pfeffingen sowie durch eingeschriebenen Brief vom 3. Juni 1970 (Postquittungen) hinreichend bekanntgemacht worden.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die direkt betroffenen Grundeigentümer haben mit der Unterzeichnung des Quartierplanvertrages ihre Zustimmung zur Quartierplanung gegeben.

C. Mit Schreiben vom 27. April 1971 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quar-

tierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus regionalplanerischen Gründen ergibt, dass die Möglichkeit zur Schaffung einer Tramstation im Bereich des Herrenweges nicht berücksichtigt ist. Bisherige Untersuchungen zeigen, dass eine Haltestelle in Verbindung mit der geplanten Personenunterführung denkbar wäre. Um den allenfalls nötigen Raum für die Perrons und Treppen sicherzustellen, ist eine geringe Verschiebung der parallel zum Tram geplanten Erschliessungsstrasse erforderlich. Als Folge dieser Massnahme muss auch der südliche Teil der überdeckten Einstellhallen um 2.0 m verschoben werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch betreffend die Quartierplanung "Steinacker" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - und betreffend die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften für dieses Gebiet genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Vorbehalten bleiben die Verschiebung der Quartierstrasse längs des Trams und die Zurückversetzung des südlichen Teils der überdeckten Autoeinstellhalle, wie sie in den Quartierplänen blau eingetragen sind.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummer 1/QP/2/0 und 1/ZP/1/8 versehenen Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglemente mit der Inventarnummer 1/QR/2/0.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (5)

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 13, Arlesheim

Landeskanzlei
Bodenamt (3)
Tiefbauamt (3)
Regionalplanungsstelle
Baupolizeiamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Winnig